

# Verpflichtende Trichinenuntersuchung: alles neu ...?

**V**orweggenommen: NEIN, nicht alles ist neu im Rahmen der für den direkt vermarktenden Jäger bzw. für die das Wildbret untersuchende „kundige Person“, die die Untersuchung von Schwarzwild auf eine mögliche Infektion mit Trichinen zu veranlassen hat. Vor allem aber: der Ablauf für den Jäger bzw. für die „kundige Person“, welche die Beurteilung vornimmt, bleibt nahezu der gleiche wie bisher!

Die sachgemäß<sup>1</sup> von einem im Burgenland erlegten Wildschwein (allfällig auch von Dachs oder anderen jagdbaren Wildarten, die für Trichinose empfänglich sind) entnommene/n Probe/n, ist/sind zur Untersuchung einem im Burgenland amtlich beauftragten Tierarzt (vormals Schlacht- und Fleischuntersuchungstierarzt/Beschau-tierarzt) zu übergeben. Dieser hat, anhand der vom Jäger anzuführenden Angaben zur weiteren Verwendungsbestimmung des zu untersuchenden Wildbrets zu entscheiden, ob eine trichinoskopische Untersuchung der Probe (Kompressions- oder Quetschmethode) durch ihn selbst durchgeführt werden kann, oder ob die entsprechende Probe zur Untersuchung mittels Verdauungsmethode in ein zur Verfügung stehendes Labor eingesendet werden muss.

Zu bemerken ist, dass wissenschaftliche Erkenntnisse erwiesen haben, dass die heute nur mehr ausschließlich unter den dargestellten Bedingungen bei Wildschweinen in der Direktvermarktung zulässige Kompressionsmethode nicht so sicher ist, wie die erwähnte Verdauungsmethode, die ab dem Jahr

2014 zusätzlich auch nur mehr in akkreditierten Labors durchgeführt werden darf.

In Folge dieser Erkenntnisse und durch damit bereits seit 01.01.2010 (!) verbundenen Änderungen der Rechtslage ist vom Jäger die vor dem Verzehr notwendige „Entscheidung“ im Hinblick auf die weitere, wie oben bereits erwähnte „Verwendungsbestimmung“, zu treffen. Konkret bedeutet dies, wenn das Wildbret vom erlegten Wildschwein zumindest teilweise roh ver- oder bearbeitet (Rohwürste oder Rohschinken) werden soll oder dies nach Weitergabe im Wege der Direktvermarktung nicht auszuschließen ist, muss der befasste amtliche Tierarzt entsprechend informiert werden. In diesem Fall ist auch eine Probe in Form *eines mindestens 10 g schweren (ca. kastaniengroßen) Fleischstückes aus dem Zwerchfellpfeiler* (Übergang vom muskulösen in den sehnigen Teil) des zu untersuchenden Wildschweines ausreichend. Der amtliche Tierarzt wird dann in weiterer Folge die Probe zur Untersuchung mittels Verdauungsmethode einsenden. Für die das Stück beurteilende „kundige Person“ bedeutet dies, unter Umständen mit einer „längeren“ Wartezeit im Hinblick auf das endgültige Untersuchungsergebnis rechnen zu müssen, da der Transportweg der Probe in das Labor mit einzurechnen ist. Die Dauer dieser Wartezeit sollte aber jeweils mit dem Tierarzt abgeklärt werden und im Allgemeinen den Zeitraum von drei Tagen nicht überschreiten. In diesem Zeitraum ist das Stück ordnungsgemäß<sup>2</sup> auf nicht mehr als 7° C (Kerntemperatur!) ununterbrochen zu kühlen und als nicht vollständig untersucht – und somit

nicht verzehrsfähig – zu betrachten. Die Vermarktung bzw. das „In Verkehr bringen“ darf erst nach Bekanntgabe des (negativen) Untersuchungsergebnisses durch den amtlichen Tierarzt erfolgen!

Abschließend sei also, zum Titel dieses Beitrages zurückgreifend, angemerkt, dass die Trichinenuntersuchung bei den für eine Infektion mit Trichinen empfänglichen jagdbaren Wildtieren, die im Wege der Direktvermarktung schlussendlich als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden sollen, *jedenfalls weiterhin VERPFLICHTEND* von der das Wildbret untersuchenden „kundigen“ Person (als Kontrollorgan im Sinne des Lebensmittelrechts!) zu veranlassen ist. Gleichzeitig ist diese Verpflichtung eine der wesentlichsten Maßnahmen im Sinne der Sicherheit hochwertiger Wildbrets und eine wichtige Maßnahme im Sinne der Gesundheit des Verbrauchers.

## KURZ NOTIERT und zur Erinnerung:

► **Kundige Personen: Aus- und Weiterbildung.** Entsprechend den im Burgenland geltenden Bestimmungen betreffend die Aus- und Weiterbildung von gem. § 27(3) des LMSVG (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 13/2006) vom Landeshauptmann beauftragten „kundigen Personen“, wird daran erinnert, dass um dem aktuellen wissenschaftlichen Standard zu entsprechen, spätestens nach zehn Jahren oder nach behördlicher Anordnung (z.B. bei Gesetzesänderungen) die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang erforderlich ist.

<sup>1</sup> Für rechtliche Grundlagen und detaillierte sowie illustrierte Ausführungen zu Probenahme und Untersuchung siehe Sonderkapitel Trichinen-Untersuchung im Buch zur Guten Hygienepaxis bei Wild „Wildbret-Hygiene“, Winkelmayer R., Paulsen P., Lebersorger P., Zedka H-F., 2008, 3., völlig neu überarbeitete und erweiterte Auflage, Seiten 173-206; ISBN 978-3-9501873-3-5

<sup>2</sup> entsprechend den weiteren Bestimmungen des § 5 der Lebensmittel-Direktvermarktungsverordnung, BGBl. II N°. 108/2006 idgF

Nimmt eine „kundige Person“ in diesem Zeitraum nicht an einer Fortbildung teil, erfolgt eine Streichung aus der Liste der registrierten „kundigen Personen“. Die Untersuchung von Wildbret ist danach nicht mehr oder erst wieder nach neuerlicher Teilnahme am Ausbildungskurs (einschließlich Prüfung) möglich. Ein Zuwiderhandeln (nachweisliche Wildbretuntersuchung bzw. Bestätigung am Wildbretanhänger unter Verwendung der zugeteilten Registriernummer) kann erhebliche rechtliche Folgen mit sich führen!

► Der **Wildbretanhänger** ist ein *amtliches Dokument* (!), welches zur Bestätigung der jeweils vorgenommenen Wildbretuntersuchung dient – wenn auch die praktische Handhabung manchmal den Umständen entsprechend schwierig erscheint, ist er daher – wie jede andere Bestätigung

der Genusstauglichkeit von Fleisch – auch *als solches zu behandeln!* Er dient dem nachfolgenden Lebensmittelunternehmer, dem gewerblichen Endverkäufer oder auch dem Endverbraucher (bei Abnahme des ganzen Stückes) als Bestätigung im Sinne von Rückverfolgbarkeit und Verzehrbarkeit und wird im Rahmen der Lebensmittelüberwachung durch übergeordnete Aufsichtsorgane (amtliche Tierärzte und Lebensmittelaufsichtsorgane) als solches sachlich und inhaltlich überprüft.

► Als **Wildsammelstelle** ist jeder Kühlraum zur ordnungsgemäßen Lagerung von Wild aus freier Wildbahn zu betrachten, bei dem bereits ein Übergang des Wildtierkörpers aus der Verfügungsgewalt des Primärproduzenten (Jäger, Jagdgesellschaft etc.) an einen anderen Lebensmittelunternehmer stattgefunden hat (pri-

mär unabhängig von Anzahl der gekühlten Stücke oder ob das Wild aus einem oder aus mehreren Revieren stammt und unabhängig von der zulässigen Lagerungsdauer!). Dies ist jedenfalls bei jedem (Wild-)Kühlraum der Fall dessen Betreiber, Wild zum Teil oder zur Gänze zugekauft hat – diese Wildsammelstelle ist dann jedenfalls *zulassungspflichtig!*

*Dipl.Tzt. Mag. Andreas Wunsch,  
Amtstierarzt  
Sachbearbeiter für*

*Lebensmittelhygiene und -sicherheit  
bei Lebensmitteln tierischer Herkunft,  
Amt der Burgenländischen  
Landesregierung, Abteilung 6 –  
Hauptreferat Gesundheit,  
Referat Gesundheitsrecht  
und Lebensmittelaufsicht  
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1  
E-Mail: andreas.wunsch@bgl.d.gv.at*

## Außergewöhnliche Nahrung für außergewöhnliche Hunde



**Eukanuba**

100%  
HIGH  
QUALITY  
NUTRITION

**Bestellen Sie jetzt Ihr gratis Testpaket!**

Telefonisch unter 0660-4046500 oder per eMail an [jaeger@mein-eukanuba.at](mailto:jaeger@mein-eukanuba.at)\*

(\*Bitte geben Sie Ihren Namen und Ihre Adresse, sowie Rasse, Alter, Gewicht und Aufgabengebiet Ihres Jagdhundes an)